

BVGer E-3134/2025 vom 26. November 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3134_2025

FR: TAF E-3134/2025 du 26 novembre 2025

IT: TAF E-3134/2025 del 26 novembre 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Asyl- und Wegweisungsverfügungen des SEM. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nachdem er auch den bei ihm erhobenen Kostenvorschuss fristgerecht geleistet hat, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM

E-3134/2025 Seite 5 ablehnt, ein Gesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Gesuch nicht eingetreten ist (vgl. z.B. Urteil des BVGer D-3424/2020 vom 5. August 2020 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenswechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung des Nichteintretens auf das Wiedererwägungsgesuch aus, die vom Beschwerdeführer nachgereichten Nachrichten in den sozialen Medien (Drohbrief), welche seine bereits im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachte

Bedrohung belegen sollen, seien sehr leicht fälschbar und hätten somit grundsätzlich nur einen geringen Beweiswert. Zudem führe der Beschwerdeführer in keiner Weise aus, inwiefern der angebliche Drohbrief die detaillierten Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts und des SEM zur Unglaubhaftigkeit seiner im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachten Bedrohung widerlegen könne. Der Drohbrief enthalte auch keine Verweise auf sein im ordentlichen Asylverfahren geltend gemachtes Vorbringen und es gehe aus diesem nicht hervor, weshalb der Absender ihn überhaupt bedrohen sollte. Weiter sei der Drohbrief in sich selbst unstimmig. So bedrohe ihn der Absender einerseits mit dem Tod, biete ihm aber andererseits finanzielle Hilfe für die Ausreise in ein anderes Land an. Das wirke kaum plausibel. Die Einschätzung des Beschwerdeführers, wonach der Absatz betreffend finanzielle Hilfe die globalen Netzwerke des Absenders aufzeige, überzeuge nicht. Ebenso wenig leuchte ein, weshalb der Absender die mit dem ordentlichen Asylverfahren betrauten Personen bedrohen sollte. Zudem sei nicht ersichtlich, wie der Absender die Namen der beiden mit dem ordentlichen Asylverfahren betrauten Personen – anders als durch den Beschwerdeführer selbst – hätte erfahren sollen. Es sei jedoch nicht nachvollziehbar, weshalb er diese Namen einer Person oder den Personen mitgeteilt haben sollte, welche ihn bereits seit Jahren mit dem Tod bedrohten. Damit sei das Wiedererwägungsgesuch offensichtlich nicht gehörig begründet, weshalb auf dieses nicht einzutreten sei.

E-3134/2025 Seite 6

E. 4.2

In seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer zusammenfassend geltend, seit der Einreichung seines Asylgesuchs habe es mehrere erhebliche Rechtsverletzungen gegeben und das SEM habe von Anfang an «sein Asylrecht» verletzt. So sei seine Anhörung vorsätzlich durch einen Mann gestört worden, der absichtlich die Lautstärke seines Mobiltelefons aufgedreht habe. Zudem sei er vom SEM-Befrager beleidigt worden. Die ihm vorgeworfene Identitätsverschleierung sei später von der Polizei widerlegt worden. Dennoch habe sich niemand bei ihm entschuldigt für die falschen Vorwürfe. Hierdurch seien Art. 6, 8 und 3 EMRK, Art. 31 der Genfer Flüchtlingskonvention, Art. 7 und 29 AsylG, Art. 5 VwVG sowie Art. 14 und 17 des UNO-Zivilpakts verletzt worden. Weiter habe sich das SEM im vorangegangenen Asylverfahren in mehrerer Hinsicht widersprüchlich verhalten, indem es den eingereichten Beweismitteln den Beweiswert abgesprochen, der Rechtsvertretung jedoch die vollständige Akteneinsicht verweigert habe mit der Begründung, öffentliche oder private Interessen sowie Geheimhaltungsinteressen würden die Akteneinsicht ausschliessen. Dabei könne bezüglich wertlosen Dokumenten gar kein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse bestehen. Die verweigerte Akteneinsicht verletze sodann sein rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), den Vertrauensgrundsatz (Art. 9 BV), das Beweisverbot, das Verwertungsverbot sowie den Untersuchungsgrundsatz (Art. 2 VwVG; Art. 12 AsylG) und stelle überdies eine Verletzung der Begründungspflicht dar (Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 35 VwVG). Weiter macht der Beschwerdeführer geltend, es handle sich bei dem beim SEM eingereichten Drohbrief um eine neue erhebliche Tatsache. Das SEM hätte seine Eingabe daher nicht als ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch entgegennehmen dürfen. Er wisse zwar nicht, wer der Absender des Briefes sei; der Brief dokumentiere jedoch eine konkrete und ernstzunehmende Bedrohung. Es werde insbesondere mit körperlicher Gewalt gedroht, falls er in den Irak zurückkehre. Im Brief werde zudem mit der Verbreitung falscher Informationen

gedroht. Schliesslich würden im Brief auch Verbindungen zu kriminellen (mafiösen, islamischen, säkularen und politischen) Gruppen erwähnt, was darauf hindeute, dass der Absender über weitreichende Verbindungen verfüge und bereit sei, diese gegen ihn einzusetzen. Diese neue Tatsachen hätte das SEM zwingend materiell prüfen müssen. Die vorgenommene Beweiswürdigung, wonach Nachrichten in sozialen Medien grundsätzlich nur einen geringen Beweiswert hätten, sei rechtswidrig. Indem das SEM auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten sei, habe es sein Recht auf eine «wirksame Beschwerde» verletzt.

E-3134/2025 Seite 7

E. 4.3

Mit seiner Spontaneingabe vom 5. Mai 2025 (mit dem Betreff «ergänzende Erläuterung zur Beschwerde») rügt der Beschwerdeführer darüber hinaus, das SEM habe im Asylentscheid vom 20. Mai 2020 eine falsche und unvollständige Beurteilung vorgenommen, dies insbesondere mit Blick auf den unbegründeten Vorwurf der Identitätsverschleierung und das Ignorieren von klaren sowie unwiderlegbaren Beweismitteln. Der frühe und unbestätigte Vorwurf der Fälschung des beim SEM abgegebenen Ausweises lasse darauf schliessen, dass dieses eine vorgefasste Meinung gehabt habe, die zu einer ungerechtfertigten Ablehnung seines Asylgesuchs geführt habe. Zudem habe ihm ein Polizeibeamter in jenem Zusammenhang erklärt, er könne wegen Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verurteilt werden, wenn er seine Unschuld nicht beweisen könne. Diese Aussage habe ihn psychisch schwer belastet und sein Vertrauen in die Fairness des Verfahrens massiv beschädigt. Dies sei in der Entscheidung mitzubehrsichtigen.

E. 4.4

In einer weiteren Spontaneingabe vom 15. Mai 2025 (mit dem Betreff «Stellungnahme zum Urteil vom 21. August 2023 und zum Schreiben des SEM vom 24. April 2025») erklärt der Beschwerdeführer schliesslich, der eingereichte Drohbrief sei echt und er sei ernsthaft über seine Sicherheit besorgt. Weiter habe das SEM zu Unrecht die im Asylverfahren gemachten Angaben als unglaubhaft eingestuft und die von ihm als Beweismittel eingereichten Originaldokumente ignoriert.

E. 5.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs zu prüfen sind

Beweismittel, die erst nach dem Beschwer-

E-3134/2025 Seite 8 deentscheid entstanden sind, aber vorbestandene Tatsachen belegen sol- len (vgl. BVGE 2013/22 E. 13.1).

E. 5.3

Gemäss Art. 111b Abs. 4 AsylG werden unbegründete oder wiederholt gleich begründete Wiedererwägungsgesuche formlos abgeschrieben. Kommt eine gesuchstellende Person ihrer Begründungspflicht nicht nach, hat die Vorinstanz gemäss Art. 111b Abs. 2 AsylG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 VwVG neben der formlosen Abschreibung die Möglichkeit, auf das Wiedererwägungsgesuch nicht einzutreten (BVGE 2014/39 E. 7).

E. 6

Soweit der Beschwerdeführer die rechtliche Qualifikation der Eingabe durch das SEM bemängelt, ist festzuhalten, dass er im Rahmen seines Wiedererwägungsgesuchs vom 24. März 2025 geltend machte, die neue Bedrohung stehe in Verbindung mit seinem Asylverfahren in der Schweiz. In seiner Rechtsmitteleingabe führt der Beschwerdeführer zudem aus, es handle sich «nicht um eine neue Bedrohung, sondern um eine Bestätigung und Verschärfung der zuvor geltend gemachten Gefährdung» (Ziff. 1 unter «Meine Antwort auf den Ablehnungsentscheid des SEM»). Da die behauptete Bedrohung somit einen Zusammenhang zu vorbestandenen Tatsachen aufweisen soll und es sich beim eingereichten «Drohbrief» um ein nach dem Beschwerdeentscheid E-3206/2020 vom 21. August 2024 entstandenes Beweismittel handelt, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Eingabe als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch und nicht als Mehrfachgesuch entgegengenommen hat.

E. 7

In formeller Hinsicht rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und sinngemäss eine Verletzung der Untersuchungspflicht. Er macht insbesondere geltend, die Vorinstanz habe seine Vorbringen nicht ernsthaft geprüft. Namentlich habe sie den Drohbrief nicht umfassend gewürdigt, keine zusätzlichen Beweismittel erhoben und auch keine persönliche Anhörung durchgeführt. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers hat sich die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung mit seinen Vorbringen und den von ihm eingereichten Beweismitteln im erforderlichen Umfang auseinandergesetzt und auch in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt, warum sie auf das Gesuch nicht eingetreten ist. Welche weiteren Beweismittel das SEM hätte einholen sollen, wird nicht substantiiert dargetan und ist auch nicht ersichtlich. Schliesslich war die Vorinstanz nicht verpflichtet, den Beschwerde-

E-3134/2025 Seite 9 führer erneut anzuhören, da das Wiedererwägungsverfahren grundsätzlich schriftlich geführt wird. Die neuen Vorbringen und eingereichten Beweismittel enthalten keine Tatsachen, die eine persönliche Befragung zwingend erfordern hätten. Damit erweisen sich die formellen Rügen als unbegründet, weshalb das Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzuweisen ist.

E. 8.1

Bleibt zu prüfen, ob die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht als «nicht gehörig begründet» im Sinne von Art. 111b Abs. 4 AsylG qualifiziert hat und in der Folge darauf nicht eingetreten ist.

E. 8.2

Ein Wiedererwägungsgesuch ist gehörig begründet, wenn ihm genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen sind (vgl. BVGE 2014/39 E. 5 ff. und bereits Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a). Um «gehörig begründet» zu sein, müssen die Vorbringen in erster Linie soweit substantiiert und motiviert sein, dass sie die Behörde in die Lage versetzen, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person vorher anhört. Neben diesem formellen Aspekt weist das Erfordernis der gehörigen Begründung im Sinne von Art. 111b AsylG eine materielle Komponente auf. So sind Vorbringen dann nicht gehörig begründet, wenn sie in der Sache nicht überzeugen, das heisst inhaltlich haltlos sind (vgl. im Zusammenhang mit Mehrfachgesuchen BVGE 2014/39 E. 5.5 und E. 6).

E. 8.3

Im Urteil E-3206/2020 vom 21. August 2024 kam das Bundesverwaltungsgericht in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, eine asylrelevante Verfolgung im Heimatstaat glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer legt weder im Wiedererwägungsgesuch noch in seiner Rechtsmitteleingabe dar, inwiefern der eingereichte «Drohbrief» – bei dem es sich um nicht fälschungssichere Bildschirmkopien handelt – die rechtskräftig festgestellte Unglaubhaftigkeit der im ordentlichen Verfahren geltend gemachten Bedrohung erschüttern sollte. Darüber hinaus vermag der angebliche «Drohbrief» auch inhaltlich nicht zu überzeugen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, geht daraus nicht hervor, warum der Absender den Beschwerdeführer überhaupt bedrohen sollte. Gänzlich widersprüchlich ist zudem,

E-3134/2025 Seite 10 dass der Absender des Briefes den Beschwerdeführer einerseits mit dem Tod bedroht, diesem andererseits jedoch auch finanzielle Hilfe für die Ausreise in ein anderes Land anbietet. Die in der Rechtsmitteleingabe aufgeführte Erklärung, wonach es sich hierbei lediglich dem Anschein nach um eine Hilfe handle, die «scheinbare Hilfe» jedoch ein weiteres manipulierendes Element sein könne, um den Beschwerdeführer unter Kontrolle zu bringen, vermag den Widerspruch nicht im Ansatz aufzulösen. Ebenfalls überzeugt die Auffassung des SEM, wonach nicht einleuchtend sei, dass der Absender des Briefes die mit dem Asylverfahren des Beschwerdeführers in der Schweiz betrauten Personen bedrohen sollte. Beizupflichten ist dem SEM weiter in der Auffassung, dass der Absender des Briefes die Namen der mit dem Asylverfahren des Beschwerdeführers in der Schweiz betrauten Personen lediglich von diesem selbst erfahren haben könnte, was ebenfalls gegen die geltend gemachte Bedrohung spricht. Die Vorbringen des Beschwerdeführers im Wiedererwägungsverfahren entbehren somit jeder substantiellen Grundlage; die eingereichten Beweismittel erweisen sich als inhaltlich haltlos. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch folglich zu Recht als nicht gehörig begründet eingestuft.

E. 8.4

Ferner drängte sich auch unter dem Blickwinkel der Rechtsprechung gemäss EMARK 1995 Nr. 9 und BVGE 2013/22 E. 5.4 kein Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch auf. Eine offenkundige Verletzung zwingender völkerrechtlicher Bestimmungen im Sinne dieser Rechtsprechung ergab sich weder aus den Ausführungen im Wiedererwägungsgesuch noch

aus den eingereichten Beweismitteln.

E. 8.5

Soweit der Beschwerdeführer schliesslich die Verfahrensführung durch das SEM im ordentlichen Asylverfahren beanstandet, sind seine Vorbringen unbeachtlich. Im Wiedererwägungsverfahren können weder bereits thematisierte oder versäumte Verfahrensfehler betreffend das ordentliche Verfahren geltend gemacht werden noch bleibt Raum für appellatorische Kritik am ursprünglichen Sachentscheid. Auf die entsprechenden Vorbringen ist nicht weiter einzugehen.

E. 8.6

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 24. April 2025 auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers vom 24. März 2025 nicht eingetreten ist.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist. Das

E-3134/2025 Seite 11 SEM ist in Anwendung von Art. 111b AsylG und Art. 13 Abs. 2 VwVG zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Mit dem vorliegenden Urteil fällt der am 1. Mai 2025 angeordnete Vollzugsstopp dahin. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzenden Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der bezahlte Kostenvorschuss in derselben Höhe ist zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

E-3134/2025 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.